



Statuten des Vereins

SCNW – Segelclub Neusiedl-West

ZVR-Zahl 057309939

Die in diesen Statuten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen, Männer und Diverse Personen gleichermaßen.

§ 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „SCNW - SEGELCLUB NEUSIEDL-WEST“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 7100 Neusiedl am See, Segelhafen West.
- (3) Postadresse ist der Wohnort des jeweiligen Obmanns.
- (4) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

§ 2: ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Körpersports im Bundesgebiet, insbesondere des Segelsports auf dem Neusiedler See.
- (2) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Nebenzwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Unterstützung der Sportausübung in allen Leistungs- und für alle Altersstufen, auch im Behindertenbereich;
 - b. Betrieb einer Website oder anderer elektronischer Medien;
 - c. Ausrichtung und Abhaltung von Trainingsstunden;
 - d. Betrieb eines Vereinshauses samt Vereinskantine;
 - e. Vermietung/Verpachtung von Liegeplätzen;

Der SCNW ist Mitglied von



Seite 1 von 11



- f. Organisation und Durchführung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften, Vorträgen, Workshops und Sportveranstaltungen;
- g. Aus- und Fortbildungen von Trainern und Übungsleitern;
- h. Herausgabe eines vereinseigenen Mitteilungsblattes oder periodischer Drucksorten oder Newsletter samt Inserat
- i. Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten, sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34-47 BAO abgaberechtlich begünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter §2 dieser Statuten genannten Zwecke gefördert im Ausmaß von nicht mehr als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins.
- j. Die Zuwendung von Mitteln an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 2 EstG, die gemäß §4a EstG spendenbegünstigt sind und gleiche Zwecke verfolgen wie der Verein selbst, zur unmittelbaren Förderung der unter §2 dieser Vereinsstatuten genannten Zwecke wie der zuwendenden Körperschaft.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b. Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln;
- c. Einnahmen aus Spenden, Subventionen, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und Sammlungen;
- d. Sponsorgelder und Werbeeinnahmen;
- e. Einnahmen aus der Organisation und Durchführung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften, Vorträgen, Workshops und Sportveranstaltungen
- f. Einnahmen aus Aus- und Fortbildungen von Trainern und Übungsleitern;
- g. Einnahmen aus der Ausrichtung u. Abhaltung von Trainingsstunden;
- h. Einnahmen aus Vermietung/-pachtung von Liegeplätzen;
- i. Einnahmen aus Vermögensverwaltung;
- j. Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter §2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert;
- k. Einnahmen aus der Herausgabe eines vereinseigenen Mitteilungsblattes oder periodischer Drucksorten oder Newsletter samt Inseratenwerbung;
- l. Erträge aus dem Betrieb einer Vereinskantine;

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszwecks bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.



(3a) Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- 2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt, wobei dieses Ausmaß im Durchschnitt mehrerer Jahre nicht überschritten werden darf.
- 3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist in Wettbewerb.
- 5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- 6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 7) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- 8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 10) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck fremd des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- 11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 12) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.



- 13) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- 14) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- 15) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden, soweit es dem Vereinszweck dienlich ist.
- 16) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 bzw § 39 Abs 2 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Zweckwidmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht. Sonstige Vermögenszuwendungen sind ausgeschlossen.
- 17) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nicht mehr als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins betragen. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- 18) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- 19) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.
- 20) Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- 21) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.



§ 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) „Ordentliche - (stimmberechtigte) - Mitglieder“:
 - Vollmitglieder
 - Anschlussmitglieder
- b) „Außerordentliche - (nicht stimmberechtigte) - Mitglieder“:
 - Saison (Probe) - Mitglieder
 - unterstützende Mitglieder
 - Jugendmitglieder (zwischen 6 - 18 Jahren)

ad a) Vollmitglieder sind jene, die den Segelsport aktiv ausüben.

Anschlussmitglieder können Ehepartner oder in einer Ehe ähnlichen Beziehung lebende Partner von ordentlichen Mitgliedern werden. Anschlussmitglieder können nach dem Tod des Partners dessen ordentliche Mitgliedschaft übernehmen.

ad b) Saison (Probe) - Mitglieder haben nach Entrichtung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages bei der Benützung der Clubanlagen die gleichen Rechte und Pflichten, jedoch kein Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliederbeitrages fördern.

Ab dem vollendeten 6. Lebensjahr können Kinder als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Jugendliche, deren Eltern nicht dem Verein angehören, bedürfen für die Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

§ 5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1)

- a) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können alle den Segelsport aktiv ausübende, physische Personen werden.
- b) Unterstützende Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen werden.
- c) Über die Aufnahme jeglicher Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.



- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Bei Austritt hat das Mitglied jedenfalls den Schlüssel des Clubhauses sowie den Schlüssel eines eventuell gemieteten Kästchens, den Schlüssel eines eventuell gemieteten Radabstellplatzes sowie den in Besitz befindlichen Clubstander (Wimpel) unaufgefordert rückzuerstatten.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses nach schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Voll- und Anschlussmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, Vereinsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitritts- bzw. Einschreibgebühr und der Mitgliederbeiträge, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind angehalten, sich nach der im Vereinshaus ausgehängten Vereinsordnung zu richten und diese auch einzuhalten.
- (7) Die Mitglieder sind auch verpflichtet, sich auch an die Umsetzung der Anti-Doping-Regelung der World-Sailing (vorm. ISAF) sowie anderer internationaler Fachverbände und des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idgF zu halten.



§ 8: VEREINSORGANE

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und die Schlichtungsstelle (§ 15).

§ 9: GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VG 2002 idgF. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre im 2ten oder 3ten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer oder im Falle der Vereinsauflösung eines Liquidators (siehe § 16 Abs.2.) binnen zwei Monaten stattzufinden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Termin, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung werden allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Die Mitteilung wird an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (elektronische) Adresse des Mitgliedes zugesandt.
- (4) Anträge an die Generalversammlung können von ordentlichen sowie Anschlussmitgliedern eingebracht werden. Anträge an die Generalversammlung sind jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch einzubringen.
- (5) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen sowie Anschlussmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Stimmabgabe kann sowohl mündlich als auch schriftlich (elektronisch) im Zuge der Generalversammlung erfolgen. Nichtmündliche Stimmabgaben müssen mindestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand (elektronisch) einlangen. Diese sind in der Generalversammlung nach der Abstimmung unter den Anwesenden vom Vorsitzenden zu verlesen und den mündlichen Stimmen zuzuzählen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Zeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (9) Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, ferner welche Investitionen betreffen, die das 150-fache des Jahresmitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes übersteigen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.



§ 10: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Entlastung der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl und Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelne seiner Mitglieder sowie der Rechnungsprüfer;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge;
- g) Entscheidung über Berufung über Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- h) Beratung und Beschlussfassung über alle außerordentlichen Maßnahmen (die nicht der ordentliche Vereinsbetrieb mit sich bringt und die finanziellen Verpflichtungen des Vereins zur Folge haben);
- i) Beschlussfassung über die Vereinsordnung, Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(2) Die Generalversammlung gibt sich ihre Vereinsordnung im Übrigen selbst.

§ 11: VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Obmann und dessen Stellvertreter,
- dem Kassier und dessen Stellvertreter
- dem Schriftführer und dessen Stellvertreter

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.



- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf auch jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung.
- (9) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Generalversammlung enthoben werden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Unbeschadet des § 10 lit h dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Generalversammlung nachträglich zu informieren.

§ 12: AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VG 2002 idgF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;



- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Vereins;
- g) die Informationspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Rechnungsprüfern.

§ 13: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns dessen Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (2) Bei Gefahr in Verzug ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

§ 14: RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11. Abs. 3., Abs. 8. und Abs. 9. sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer können eine außerordentliche Generalversammlung einberufen sofern schwerwiegend gegen Rechnungslegungspflichten verstoßen wird.



§ 15: SCHLICHTUNGSSTELLE

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle zu berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von acht Tagen zwei Mitglieder als Schlichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden als Schlichtungsrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. *Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.*

§ 16: AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, nach Rechtsgrundlage gemäß §4 Abs.2 EstG einem begünstigten Zweck zugeführt werden.

§ 17: DATENSCHUTZ

Sämtliche Daten der Mitglieder werden im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DSGVO in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Sie werden aber übergeordneten Dachverbänden auf Verlangen übermittelt.

Anton R. Kern e.h.

SCNW Obmann / Anton R. Kern

Mag. Petra Maringer e.h.

SCNW Schriftführung

Neusiedl / See, 17.05.2025